



11. Wildschütz-Klostermann-Markt

Natur, Wald, Wild, Landwirtschaft
und Erneuerbare Energien

04. UND 05. OKTOBER 2025

RÜCKANTWORT

Marketinggemeinschaft Stadt Lichtenau/Westfalen e.V.
c/o Energiestadt Lichtenau
Lange Straße 39
33165 Lichtenau

E-Mail: klostermann@lichtenau.de

ANMELDUNG FÜR AUSSTELLENDEN

STANDANGABEN

offener Standplatz an der Marktmeile

Größe	___ m Frontbreite x ___ m Tiefe		
Stromanschluss	<input type="checkbox"/> 230 V / 2 kW	<input type="checkbox"/> 380 V / 16 Amp	<input type="checkbox"/> 380 V / 32 Amp
Wasseranschluss	<input type="checkbox"/> ja		

Geschäftsöffnung an der Marktmeile

AUSSTELLERINFORMATIONEN ANGABEN WERDEN FÜR DAS AUSSTELLERVERZEICHNIS GENUTZT

Name	
Adresse	
Angebot	
Branche	

KONTAKTDATEN

ggf. Abweichungen
für Rechnungserstellung

Firmenname		
Ansprechperson		
Adresse		
Telefonnummer		
E-Mail-Adresse		

Mit der Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen mit der entsprechenden Gebührenordnung ohne Einschränkung an.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Teilnahmebedingungen

11. Wildschütz-Klostermann-Markt am 4. und 5.10.2025

1. Veranstalter

Marketinggemeinschaft Stadt Lichtenau/Westfalen e.V., Leihbühl 21, 33165 Lichtenau,
Tel.: 05295 89 - 111
E-Mail: klostermann@lichtenau.de,
Internet: www.wildschuetz-klostermann-markt.de.

2. Ort der Veranstaltung

Stadtkern Lichtenau mit Lange Straße, Wasserstraße, Neuer Weg.

Der Veranstalter behält sich die genaue Zuweisung der jeweiligen Standorte im Rahmen seiner Konzeption vor, wobei versucht wird, den Wünschen der Aussteller in gemeinsamer Absprache gerecht zu werden.

3. Öffnungszeiten

Samstag (04.10.25) und Sonntag (05.10.25) jeweils von 11 bis 18 Uhr – Offene Ladenlokale gemäß Ladenschlussgesetz. Während der Öffnungszeiten müssen die Stände von den Standinhabern besetzt sein.

4. Anmeldung

Das Anmeldeformular bitte per Mail / Brief an obige Veranstalter-Adresse senden oder online einreichen. Bei Bestätigung der Teilnahme erhält der Aussteller eine Rechnung, die gleichzeitig Standbestätigung ist. Der genaue Standort wird vom Veranstalter drei Wochen vor dem Markt mitgeteilt.

5. Standgebühren

Offener Standplatz	
mit gewerblichem Zweck	7 € / m ²
ohne gewerblichen Zweck	kostenfrei
Gastronomischer Stand	nach Vereinbarung
Stromanschluss	
230 V / 2 kW	20 € pauschal
380 V / 16 Amp	50 € pauschal
380 V / 32 Amp	50 € pauschal
Wasseranschluss	nach Vereinbarung
Werbeumlage für Geschäftsöffnung	100 € / für Mitglieder kostenfrei

Alle Kosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

6. Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Berechnung und der Fälligkeitstermin der Gebühren erfolgt zusammen mit der Zulassung.

7. Zulassung

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller im Rahmen seiner Gesamtkonzeption und thematischen Schwerpunkte in eigener Verantwortung. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn sich Voraussetzungen bis zur Veranstaltung ändern. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

8. Haftung

Die Ausstellung wird vom Veranstalter haftpflichtversichert und beschränkt sich auf den Haftungsumfang des Versicherungsträgers. Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände sowie die des Personals ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

9. Verkauf

Der Direktverkauf ist während der Öffnungszeiten gestattet. Sämtliche Artikel sind dem Veranstalter mit der Anmeldung zu benennen. Der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt ebenfalls nur mit gesonderter schriftlicher Genehmigung.

10. Standaufbau, -abbau und Ausstattung

Aufbau: Am Samstag, 04.10.25 von 7–10 Uhr. Der Abbau kann frühestens am Sonntag, 05.10.25 ab 18.30 Uhr beginnen. Der Standplatz muss Montag, 06.10.25 vollständig rückstandsfrei geräumt sein. Die Fahrbahn der B 68 muss bereits am Sonntag, 05.10.25 ab 20 Uhr frei sein. Standauf- und -abbau außerhalb der angegebenen Zeiten ist nach Absprache möglich.

11. Verstöße gegen die Ausstellungsbedingungen

Bei Verstößen gegen die Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter den Stand mit sofortiger Wirkung schließen und räumen lassen. Diese Regelung gilt auch, wenn die Werbung gegen die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder den Marktzweck gerichtet ist. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

ist Paderborn. Ansprüche gegen den Veranstalter sind spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Veranstalter zu melden, ansonsten gelten sie als erloschen.

13. Allgemeines

Auf dem gesamten Ausstellungsgelände hat der Veranstalter das Hausrecht. Wird die Veranstaltung abgesagt, können gegen den Veranstalter keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Änderungen der Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten.